

01.06.95

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Mit der Annahme dieses Antrags entfallen die Empfehlungen in BR-Drs. 171/2/95.

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat bedauert die Absicht des Bundestages, den Initiativgesetzentwurf des Bundestages zum Jahressteuergesetz 1996 bereits am 2. Juni 1995 in zweiter und dritter Lesung zu beraten und damit zeitgleich mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 1996 im Bundesrat. Dies gilt um so mehr, als auch die Regelungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs in die Beratungen des Finanzausschusses des Bundestags einbezogen und in die Beschlußempfehlung zum Initiativgesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 aufgenommen worden sind.
2. Der Bundesrat sieht in diesem Vorgehen die Gefahr begründet, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Verfahren für erledigt erklärt werden wird und damit die dem Bundesrat in Art. 76 Abs. 2 GG eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Regierungsvorlagen (Stellungnahme im ersten Durchgang) umgangen werden.
3. Zwingende sachliche Gründe, die diese Absicht des Bundestages rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere kann sie nicht auf eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes gestützt werden. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet detaillierte Regelungen für den Fall, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig ansieht, die abschließend sind und nicht unterlaufen werden dürfen. Darüber hinaus bedeutet es eine Mißachtung des dem Bundesrat erst mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 eingeräumten verfassungsmäßigen Rechts, eine Fristverlängerung zu verlangen, wenn dessen Inanspruchnahme letztlich dazu führt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Bundesgesetzgebung erheblich verkürzt werden.
4. Der Bundesrat fordert den Bundestag daher auf, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und das vom Grundgesetz vorgesehene Verfahren bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einzuhalten.

...

171/11/95

5. Der Bundesrat hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für unzureichend, weil in ihm der verfassungsrechtlich längst überfällige Familienleistungsausgleich nicht geregelt wird.
6. Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen verfassungskonformen Tarifvorschlag vorzulegen, der folgendes sicherstellt:
8. Ab 1996 soll ein Existenzminimum von 13.000 DM für Alleinstehende und 26.000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt werden.
9. Die Freistellung des Existenzminimums darf nicht zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts führen, sondern muß zu einem deutlichen Schritt hin zur Steuervereinfachung genutzt werden.
10. Zur Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder sollen Eltern pro Kind einen einheitlichen Kindergeldbetrag in Höhe von 250,00 DM monatlich erhalten.
11. Im übrigen stellt der Bundesrat fest:

Die Steuerausfälle des am 31. Mai 1995 im Finanzausschuß des Bundestages beschlossenen Einkommensteuertarifs, des NRW-Tarifs und anderer in der Diskussion befindlicher ähnlicher Tarifmodelle sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Familien können nicht ohne Gegenfinanzierung verkraftet werden. Es ist deshalb erforderlich, das Steuerrecht zu durchforsten und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und -subventionen zu streichen. Dabei sind vor allem solche Regelungen in den Steuergesetzen aufzugreifen, durch deren Beseitigung das Steuerrecht systematisiert und vereinfacht wird.

Insgesamt darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und Familienleistungsausgleich nicht mehr als 10-12 Mrd. DM betragen.

Im übrigen bietet das Jahressteuergesetz 1996 die Möglichkeit des Einstiegs in eine ökologische Steuerreform.

12. Der Bundesrat verweist auf die Empfehlungen des Finanzausschusses vom 18. Mai 1995 zu TOP 2, die umfangreiche Maßnahmen zur Steuervereinfachung und Gegenfinanzierung mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM enthalten (vgl. Anlage). *)
13. Der Aufbau der neuen Länder und das Erreichen nur des Durchschnittsniveaus von Infrastruktur und Produktivität im Vergleich zu den alten Ländern werden noch Jahre und beträchtliche Finanzmittel benötigen. Der Bundesrat hält deshalb nach wie vor eine wirksame Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus der neuen Länder für dringend erforderlich. Insbesondere tritt er für eine Stärkung der kleineren und mittleren Unternehmen sowie des mittelständischen Handels ein. Zudem ist zur Deckung des erheblichen Wohnbedarfs die gleichberechtigte Förderung der Modernisierung des Altbaubestandes und die Schaffung neuen Wohnraums geboten.

*) Bei Annahme dieses Antrags wird die Drucksache 171/2/95 der Stellungnahme des Bundesrates als Anlage beigefügt.